

Friedhofsordnung

für den katholischen Friedhof der Röm.-kath. Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda in Crostwitz

Inhaltsverzeichnis

Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofsverwaltung	2
§ 3 Friedhofsziel	2
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof - Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde	2
§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof.....	3
II. Bestattungen	4
§ 6 Bestattungen – Anmeldung und Durchführung.....	4
§ 7 Beschaffenheit der Särge und Urnen.....	4
III. Gräber, Nutzungsrechte und Pflichten	4
§ 8 Arten, Aufteilung, Größe und Form der Gräber	4
§ 9 Aushebung, Belegung, Ruhezeit und Wiederbelegung der Gräber ..	5
§ 10 Grabnutzungsrecht – Verleihung.....	5
§ 11 Grabnutzungsrecht – Verlängerung und Übertragung.....	5
§ 12 Grabnutzungsrecht – Auflösung eines Grabes.....	6
IV. Herrichtung, Gestaltung und Pflegen von Gräbern	6
§ 13 Herrichtung von Gräbern	6
§ 14 Gärtnerische Gestaltung - Bepflanzung	6
§ 15 Künstlerische Gestaltung – Grabdenkmal und bauliche Anlagen...	7
§ 16 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen	7
§ 17 Sicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen	8
V. Schlussvorschriften	8
§ 18 Haftung	8
§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8
§ 20 Öffentliche Bekanntmachung	9
§ 21 Inkrafttreten.....	9
I. Allgemeines	10
§ 1 Gebührenpflicht	10
§ 2 Gebührenschuldner	10
§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren	10
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren	11
II. Gebührenübersicht	11
§ 5 Bestattung und Requiem.....	11
§ 6 Grabnutzungsgebühr	11
§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühr	11
§ 8 Sonstige Gebühren.....	11
§ 9 Besondere zusätzliche Leistungen	11
III. Bekanntmachung und Inkrafttreten	12
§ 10 Öffentliche Bekanntmachung.....	12
§ 11 Inkrafttreten.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Katholischen Friedhof und die Friedhofskapelle der Röm.-Kath. Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda in Crostwitz.
- (2) Für jeden, der den Friedhof sowie die Friedhofskapelle betritt, gilt vorliegende Friedhofsordnung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda ist Eigentümerin dieses Friedhofes. Der Pfarrei, unter Leitung des Kirchenvorstandes, obliegen Leitung, Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes entsprechend den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung hat ihren Sitz im Pfarrhaus, Zejlerstr. 2, 01920 Crostwitz.
- (2) Zur Bewirtschaftung des Friedhofes wird ein Verzeichnis der Gräber, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten, der Ruhezeiten und der Gewerbetreibenden geführt. Eine Gewähr auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde des Friedhofes ist das Bistum Dresden-Meißen.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung fällig.

§ 3 Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung, zum Gottesdienstbesuch, zur Feier von Gottesdiensten, zum Grabbesuch und zum Totengedenken.
- (2) Bestattet werden Personen, die zum Zeitpunkt des Todes Pfarreimitgliedern der o.g. Pfarrei waren. Auf Antrag können auch weitere Personen bestattet werden.
- (3) Der Friedhof umschließt die Pfarrkirche und wird daher neben dem Grabbesuch vor allem zum Gottesdienstbesuch betreten. Auf dem Friedhof finden im Laufe des Jahres Gottesdienste statt, die fester Bestand des Gemeindelebens sind.
- (4) Jeder hat das Recht den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens und der Erholung aufzusuchen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof - Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist für Fußgänger ständig geöffnet.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a. das Befahren mit Fahrzeugen (Kfz, Fahrrad usw.) aller Art,

- ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, sowie Fahrzeuge von Gewerbetreibenden mit gültiger Friedhofszulassung.
- b. Arbeiten auszuführen an Sonntagen, sowie an kirchlichen Hochfesten und gesetzl. Feiertagen, in der Karwoche, während Hl. Messen, Andachten, Prozessionen und in der Nähe von Bestattungen.
 - c. Abfälle abzulegen. Es ist lediglich erlaubt Bioabfälle am dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
 - d. den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - e. chemische Mittel und Salz zur Unkrautvernichtung, Schädlingsbekämpfung, o.ä. auf und um die Gräber zu verwenden.
 - f. in unmittelbarer Umgebung der Gräber (hinter Grabsteinen, in den Hecken, ...) Blumenvasen, Werkzeuge, o.ä. zu lagern
 - g. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden- und Diensthunden.
 - h. das Verteilen von Druckschriften, das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste ohne Auftrag der Friedhofsverwaltung.
 - i. Werbemaßnahmen ohne Auftrag der Friedhofsverwaltung.
 - j. zu rauchen, Sport zu treiben, Alkohol und Drogen zu konsumieren, Spielen und Lärmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 3 gewähren, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (5) In berechtigten Ausnahmefällen (z.B. bei einer Exhumierung, oder Bauarbeiten) kann die Absperrung des Friedhofes oder von Teilen dessen durch die Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Totengräber, Gärtner und andere) bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen grundsätzlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Gewerbetreibende haben zur Erlangung dieser Zulassung ihre Gewerbeanmeldung sowie ihren Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofszulassung wird befristet ausgestellt. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Alle Arbeiten sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (5) Die für ihre Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Diese Stellen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind diese so herzurichten, dass

eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern.

II. Bestattungen

§ 6 Bestattungen - Anmeldung und Durchführung

- (1) Auf dem Friedhof werden grundsätzlich kirchliche Sargbestattungen unter Leitung eines Pfarrers oder dessen Beauftragten vorgenommen. In Ausnahmefällen können auch Urnen bestattet werden.
- (2) Den Zeitpunkt jeder Bestattung legt die Friedhofsverwaltung zusammen mit den Angehörigen fest. Bei einem Bestattungswunsch ist der Todesfall unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung telefonisch anzumelden. Für die Absprache zur Bestattung ist ein persönlicher Termin mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (3) Sargbestattungen haben folgende Ordnung: mindestens an einem Tag Gebetsstunden in der Friedhofskapelle und am Folgetag die Bestattung mit anschließendem Requiem in der Pfarrkirche.
- (4) Urnenbestattungen haben folgende Ordnung: entweder Gebetsstunden am Sarg in der Friedhofskapelle mit anschließender Verabschiedung zur Kremation, danach Requiem in der Pfarrkirche und späterer Urnenbestattung, oder Gebetsstunden an der Urne in der Friedhofskapelle, Bestattung der Urne mit anschließendem Requiem in der Pfarrkirche.

§ 7 Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) Säрге und Urnen dürfen nur aus verrottbaren Materialien bestehen die innerhalb der Ruhezeit zerfallen.
- (2) Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittel 0,70 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist dies mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

III. Gräber, Nutzungsrechte und Pflichten

§ 8 Arten, Aufteilung, Größe und Form der Gräber

- (1) Die Gräber auf dem Friedhof sind in die Abschnitte A, A2, B, C, D, E, F, *An der Mauer* und B3 aufgeteilt. Alle buchstabierten Grabfelder sind in Reihen unterteilt.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Urnengräber.
- (3) Der Abschnitt B3 ist ein Urnengrabfeld.
- (4) Die Länge eines Grabhügels in den Feldern A bis F beträgt 1,70 m. Die Breite eines Einzelgrabes beträgt 0,70 m, die eines Doppelgrabes 1,40 m, die eines Dreifachgrabes 2,10 m.
- (5) Die Höhe jedes endgültigen Grabhügels soll etwa 20 cm betragen. Die Höhe der Gräber *An der Mauer* soll mindestens so hoch wie das Friedhofs-niveau sein. Im Urnengrabfeld wird die Namensplatte ebenerdig verlegt.

- (6) Der Abstand zwischen zwei Grabreihen beträgt 0,70 m. Der Abstand zwischen zwei Gräbern innerhalb einer Reihe ist 0,50 m. Die Grabreihen müssen gerade Linien bilden.
- (7) Gräber können nicht zusammengefasst oder getrennt werden.

§ 9 Aushebung, Belegung, Ruhezeit und Wiederbelegung der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber und allen damit zusammenhängenden Arbeiten obliegt dem dafür von der Friedhofsverwaltung beauftragten selbstständigen Dritten.
- (2) Bestattungstiefe von Särgen ist bei Erwachsenen 1,60 m, bei Kindern 1,10 m, und bei Urnen 0,90 m gemessen von der Sohle bis zum Friedhofsniveau.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, unabhängig davon ob es sich um einen Leichnam oder eine Urne handelt.
- (4) In einem Einzelgrab kann ein Leichnam beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhezeit kann das Grab neu belegt werden.
- (5) In einem Doppelgrab, bzw. Dreifachgrab kann zunächst ein Leichnam bestattet werden und daneben, bereits innerhalb der Ruhezeit, ein bzw. zwei weitere Leichname. Die Ruhezeit des Grabes ergibt sich aus dem zuletzt beerdigten Leichnam und gilt für das gesamte Grab.

§ 10 Grabnutzungsrecht - Verleihung

- (1) Durch die Vergabe eines Grabes wird ein Nutzungsrecht an diesem Grab nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung auf Zeit begründet. Die Gräber bleiben trotz dessen Friedhofseigentum.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Grab verpflichtet zur Bestattung, sowie zur Anlage, Bepflanzung und zur Pflege dieses Grab, sowie zur Aufstellung eines Grabmals.
- (3) Grabnutzungsrechte werden nur im Zusammenhang mit einer Bestattung nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Entgelte wirksam.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Grabnutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung seine Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Grabnutzungsrecht - Verlängerung und Übertragung

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit, das ist nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf einer oder mehrerer Verlängerungen, fällt das Grab dem Friedhofseigentümer zur erneuten Wiederbelegung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist vor dessen Ablauf unaufgefordert auf Antrag des Grabnutzungsrechteinhabers für bis zu 5 weitere Jahre mehrmals möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist nicht für die Aufforderung zur Stellung eines Verlängerungsantrages

zuständig.

- (2) Nach Ableben des Grabnutzungsrechteinhabers innerhalb der Ruhezeit geht dessen Recht auf seinen Erben über. Diese Übertragung ist der Friedhofsverwaltung durch die Erben unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Grabnutzungsrecht - Auflösung eines Grabes

- (1) Läuft ein Nutzungsrecht aus, so sind bei der Friedhofsverwaltung vor Ablauf die Aufgabe, Räumung und Übergabe des Grabes terminlich zu vereinbaren.
- (2) Zur Räumung des Grabes gehört die Entfernung aller ober- und unterirdischen Teile inkl. der Fundamente der Grabmalanlage und die Begradigung des Grabes.

IV. Herrichtung, Gestaltung und Pflegen von Gräbern

§ 13 Herrichtung von Gräbern

- (1) Gräber werden mit der Bestattung angelegt und sind bis zum Ende des Grabnutzungsrechtes zu pflegen.
- (2) Im Zusammenhang mit einer Bestattung wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung ein erster provisorischer, hoher Grabhügel angelegt.
- (3) Die Kränze bleiben vier Wochen auf dem Grab.
- (4) Nach Ablauf von vier Wochen ist ein zweiter provisorischer Grabhügel in der Breite des gelösten Grabes durch den Grabnutzungsrechteinhaber zu errichten. Der Grabhügel kann durch eine rankende Bepflanzung gefestigt werden.
- (5) Alle Erde verbleibt auf dem Grab. Provisorische Grabumfassungen sind in dieser Zeit nicht erlaubt.
- (6) Ein endgültiger Grabhügel (etwa 20 cm hoch) mit einem Denkmal (Holzkreuz oder Stein) soll erst nach zwei Wintern errichtet werden. Bis dahin bleibt das Holzkreuz von der Bestattung als provisorisches Denkmal auf dem Grab stehen.

§ 14 Gärtnerische Gestaltung - Bepflanzung

- (1) Die Gräber sollen ganzjährig mit ortsüblichen und lebenden Pflanzen gestaltet werden. Nachbargräber, Wege zwischen den Gräbern und Grabreihen, und die allgemeinen Anlagen dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt oder eingeengt werden.
- (2) Kunstblumen sind nicht gestattet.
- (3) Bepflanzungen dürfen das Denkmal nicht verdecken.
- (4) Das Beschütten und Umschütten der Gräber mit Steinen oder Kies, sowie die Abdeckung der Gräber mit fest verlegten Platten ist nicht gestattet. Ausnahmen: 1 Platte für 1 Laterne pro Grab.
- (5) Das Umschütten der Gräber ist nur mit Erdreich gestattet. Um die Gräber herum wächst Gras.

- (6) Unkrautplanen oder -vliese und ähnliches in und um die Gräber herum im und auf dem Erdreich sind nicht gestattet.
- (7) Werden Gräber nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entsprechend angelegt, oder deren Pflege grob vernachlässigt, erfolgt je nach Sachlage bis zu drei Mal eine schriftliche Mahnung. Erfolgt trotz dessen keine Besserung seitens der Grabnutzungsrechteinhaber, so veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabnutzungsrechteinhaber die Korrektur des Grabes.
- (8) Das Urnengrabfeld wird nicht bepflanzt.

§ 15 Künstlerische Gestaltung - Grabdenkmal und bauliche Anlagen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes und der christliche Charakter der Anlage hervortreten. Das Kreuz ist verpflichtendes Gestaltungselement aller Denkmäler auf dem Friedhof.
- (2) Jedes Grab ist mit einem stehenden Denkmal (Holz-/Metallkreuz oder Stein) zu versehen. Grabdenkmale sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.
- (3) Konkreter Gestaltungsvorschlag: Ein Holzkreuz mit Corpus und bepflanzte Umfassung.
- (4) Auf dem Denkmal sollen mindestens der Vorname, Nachname, Wohnort, sowie Geburts- und Sterbedatum der beerdigten Person zu lesen sein.
- (5) Feste Umrandungen aus Stein sind möglich, diese haben einen Querschnitt von 6x15 cm.
- (6) Für Laternen ist entweder ein Viertelkreis mit Radiuslänge 20 cm oder ein Sockelstein in der Größe 15x15x15 cm erlaubt.
- (7) Die Urnengräber im Urnengrabfeld sind mit einer vorgegebenen und von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegebenen Namensplatte (mit Kreuz, Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum) versehen.

§ 16 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Jegliche Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen sowie jegliche bauliche Maßnahme bedürfen vor ihrer Ausführung der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Beantragung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Antragsteller ist der Grabnutzungsrechteinhaber.
- (3) Ein Grabmalantrag an die Friedhofsverwaltung beinhaltet folgende Unterlagen: Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, inkl. Maßangaben, mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Anordnung der Schrift (inkl. komplettem Schriftzug) und des Kreuzes, sowie über die Fundamentierung.
- (4) Die Aufstellung ist durch die auszuführende Firma bei der

Friedhofsverwaltung anzumelden.

- (5) Ohne Genehmigung errichtete Anlagen sind auf Kosten der Grabnutzungsrechteinhaber durch die aufstellende Firma zu entfernen oder abzuändern.

§ 17 Sicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Grabnutzungsrechteinhaber.
- (2) Der Friedhofsträger veranlasst jährlich eine Standsicherheitsprüfung der Grabmale.
- (3) Bei Gefahr für Besucher des Friedhofes kann der Friedhofsträger auf Kosten des Grabnutzungsrechteinhabers Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabsteinen) sofort treffen.

V. Schlussvorschriften

§ 18 Haftung

- (1) Jeder, der den Friedhof oder die Friedhofskapelle betritt, haftet nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die am Eigentum Dritter aus seinem Verschulden entstehen.
- (2) Die Grabnutzungsrechteinhaber haften für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabes, auf die sich ihr Grabnutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Friedhofseigentümerin für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (3) Die Friedhofseigentümerin haftet nur für jene Schäden auf dem Friedhofsgelände, die durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind.
- (4) Eine Haftung für Schäden, die an den Gräbern aufgrund von Natureinflüssen, natürlichen Erdbewegungen, Beschädigungen durch Dritte, Diebstahl und ähnliche von der Friedhofsinhaberin nicht beherrschbare Ereignisse entstehen, wird nicht übernommen.
- (5) Eine Haftung für Schäden deren Ursache nicht zuzuordnen ist, bzw. dessen Urheber nicht zu ermitteln ist wird von der Friedhofsträgerin nicht übernommen.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben worden sind, bleiben bestehen, soweit ihr Bestand lückenlos und von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Friedhofseigentümerin und den Benutzern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch
 - a. Aushang am Friedhof
 - b. Internetpräsenz der Pfarrei.
 - c. Veröffentlichung eines Hinweises im Amtsblatt der Kommune des Sitzes der Friedhofseigentümerin.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme oder zum Erwerb im Sitz der Friedhofsverwaltung aus.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung verlieren alle älteren Friedhofsordnungen die sich auf den Friedhof der Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda in Crostwitz beziehen ihre Gültigkeit.

Diese Ordnung ist durch den Beschluss des Kirchenvorstandes am 23.02.2023 und den Genehmigungsbescheid des Bistums Dresden-Meißen vom 07.03.2023 mit Wirkung zum 23.04.2023 in Kraft gesetzt worden.

Friedhofsgebührenordnung

für den katholischen Friedhof der Röm.-kath. Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda in Crostwitz

Nach dem sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 8. Juli 1994 in der rechtsbereinigten Fassung mit Stand vom 1. Januar 2013 und auf der Grundlage des Paragraphen 2 Abs. 4 der Friedhofsordnung der Röm.-Kath. Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda in Crostwitz hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Pfarrei in Crostwitz durch Beschluss folgende Gebührenordnung verabschiedet:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner gemäß dieser Satzung ist der Grabnutzungsrechteinhaber.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften einzeln als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in einer Summe zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für Bestattungen und Gräber für die gesamte Ruhezeit sind mit Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten sind im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistung im Anspruchsjahr zum 30.9. fällig, spätestens jedoch mit Zustellung des Gebührenbescheides.
- (4) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung sind jährlich zum 30.9. nach Vermeldung fällig.
- (5) Die Gebühr für die jährliche Standsicherheitsprüfung ist fällig nach deren Ausführung. Darauf wird in den Vermeldungen hingewiesen.
- (6) Wird eine Gebühr trotz schriftlichem Gebührenbescheid nicht entrichtet, wird eine Mahnung notwendig. Der dafür anfallende Aufwand ist durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (7) Für Gebühren die nicht zum Fälligkeitstag entrichtet werden,

ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein
Säumniszuschlag von 1% des Gesamtbetrages zu entrichten.

- (8) Offene Forderungen werden gerichtlich durchgesetzt.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Entscheidungen hierzu trifft der Kirchenvorstand der Pfarrei auf schriftliche Anfrage.

II. Gebührenübersicht

§ 5 Bestattung und Requiem

- | | |
|--|----------|
| (1) Feier der Bestattung (Gebetszeit, Bestattung, Requiem) | 340,00 € |
| (2) Grab öffnen und schließen für eine Sargbestattung inkl. Ausschmückung | 500,00 € |
| (3) Grab öffnen und schließen für eine Urnenbestattung inkl. Ausschmückung | 150,00 € |
| (4) Grabmalgenehmigung für ein Grabdenkmal | 15,00 € |

§ 6 Grabnutzungsgebühr

- | | |
|--|----------|
| (1) Im Bestattungsfall für die Ruhezeit von 20 Jahren | |
| a. Einzelgrab / Urnengrab | 120,00 € |
| b. Doppelgrab | 240,00 € |
| c. Dreifachgrab | 360,00 € |
| (2) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten auf weitere 5 Jahre | |
| a. Einzelgrab / Urnengrab | 30,00 € |
| b. Doppelgrab | 60,00 € |
| c. Dreifachgrab | 90,00 € |

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich für ein | |
| a. Einzelgrab/ Urnengrab | 10,00 € |
| b. Doppelgrab | 20,00 € |
| c. Dreifachgrab | 30,00 € |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Jährliche Standsicherheitsprüfung pro Denkmal | 5,00 € |
| (2) Ein Exemplar der Friedhofsordnung | 1,00 € |
| (3) Mahngebühren | 5,00 € |
| (4) Friedhofszulassung für Gewerbetreibende pro Jahr | 20,00 € |

§ 9 Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Besondere Leistungen, für die kein Gebührentarif feststeht, werden nach dem tatsächlichen Aufwand mit 20,00 € je angefangene Stunde berechnet.

III. Bekanntmachung und Inkrafttreten.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch
 - a. Aushang am Friedhof
 - b. Internetpräsenz der Pfarrei.
 - c. Veröffentlichung eines Hinweises im Amtsblatt der Kommune des Sitzes der Friedhofseigentümerin.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme oder zum Erwerb im Sitz der Friedhofsverwaltung aus.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung verlieren alle älteren Friedhofsgebührenordnungen die sich auf den Friedhof der Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda in Crostwitz beziehen ihre Gültigkeit.

Diese Ordnung ist durch den Beschluss des Kirchenvorstandes am 23.02.2023 und den Genehmigungsbescheid des Bistums Dresden-Meißen vom 07.03.2023 mit Wirkung zum 23.04.2023 in Kraft gesetzt worden.